

Besuchs- und Spielordnung (Hausordnung)

für den Betrieb der Automatensalons der ADMIRAL Casinos & Entertainment AG (ACE) in der Steiermark

1. Grundsätzliches

Für die Gäste der Automatensalons der ACE gelangen neben den Spielbedingungen, die vom Gast am Bildschirm oder durch Tastendruck am Glücksspielautomaten bestätigt und akzeptiert werden, sowohl die Allgemeinen Wettbestimmungen der ADMIRAL Sportwetten GmbH als auch die Besuchs- und Spielordnung (Hausordnung) verbindlich zur Anwendung. Mit dem Betreten eines Automatensalons der ACE wird die Hausordnung, die im Bereich der Gästeregistrierung ausgehängt wird, von jedem Gast anerkannt.

2. Ausweispflicht und Registrierung (Bedingungen für den Eintritt)

Der Besuch eines Automatensalons ist ausschließlich volljährigen Personen, denen kein Zutrittsverbot auferlegt wurde, gestattet. Der Gast hat seine Identität bei jedem einzelnen Besuch eines Automatensalons der ACE durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Als gültiger amtlicher Lichtbildausweis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Dokument, das mit einem nicht austauschbaren, erkennbaren Kopfbild der betreffenden Person versehen ist und den Namen, das Geburtsdatum und die Unterschrift der Person sowie die ausstellende Behörde enthält und gültig ist.

Im Zuge der erstmaligen Registrierung eines Gastes in einem Automatensalon der ACE erhält der Gast die ADMIRAL-Card. Mit Entgegennahme der ADMIRAL-Card erkennt der Kunde die gleichzeitig überreichten ADMIRAL-Card-Nutzungsbedingungen an. Die ADMIRAL-Card ist Teil des ADMIRAL-Zutritt- und Warnsystems, das entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unter anderem die Anzahl der Besuche eines Gastes sowie dessen Spielzeit erfasst. Die Inbetriebnahme eines Glücksspielautomaten ist nur mit einer gültigen ADMIRAL-Card in Kombination mit einem Zahlencode (PIN) möglich. Der PIN wird bei der Registrierung vom Gast festgelegt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zutritt und Teilnahme am Spiel und/oder Registrierung des Gastes.

3. Problematisches Spielverhalten

Entsteht die begründete Annahme, dass Häufigkeit und Intensität der Teilnahme eines Gastes am Spiel sein Existenzminimum gefährden, wird eine Bonitätsauskunft bei einer unabhängigen Einrichtung, die solche Auskünfte erteilt, eingeholt. Basierend auf den Meldungen des ADMIRAL-Zutritt- und Warnsystems werden von den Mitarbeitern der ACE Spielerschutzmaßnahmen wie beispielsweise Warngespräche oder Spielersperrern gesetzt.

Informationen über die möglichen Risiken übermäßiger Spielteilnahme sowie Adressen von kompetenten Beratungsstellen finden sich in den im Automatensalon zur freien Entnahme aufliegenden Informationsbroschüren.

4. Hausfriedensrecht und Besitzstörung

Als Besitzerin der gegenständlichen Automatensalons beansprucht die ACE sämtliche aus dem Besitzstand und dem Hausfrieden abgeleitete Rechte. Das Hausfriedens- und das Besitzrecht erstreckt sich auch auf die dem Spielbereich gegebenenfalls angeschlossenen Lokalbereiche (z.B. Wettbüro/-bereich, Café, Bar, Restaurant usw.).

Die ACE behält sich vor, jederzeit Personen gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 - StGSG, insbesondere § 15 Abs. 6, vom Spielbetrieb auszuschließen bzw. den Zutritt zu den Automatensalons zu verweigern.

Entscheidungen der Leitung des Automatensalons und der ACE sind nicht anfechtbar. Gäste haben diesen - wie auch den Anordnungen des Personals des Automatensalons - umgehend Folge zu leisten.

5. Verantwortung für Schäden und Haftung

Die ACE haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die ihren Gästen im Zuge eines Besuches durch Dritte zugefügt werden.

Jegliche Haftung für Mängel, Fehlleistungen, Spieleinsatzverluste, sowie für Schäden aus sonstigen Anspruchsgrundlagen wird ausgeschlossen, sofern dies nicht zwingenden gesetzlichen Verpflichtungen widerspricht.

6. Allgemeine Pflichten der Gäste

Die Verwendung technischer Hilfsmittel zur Beeinflussung des Spiels oder des Spielergebnisses bzw. zum Erkennen der Spielsequenzen ist verboten. Das Erfassen, die Aufzeichnung, die Weiterleitung oder Vervielfältigung von Spielen, Darstellungen und Ergebnissen, den Spielabläufen oder Spielgegenständen unter Verwendung technischer Hilfsmittel wird ausdrücklich untersagt.

Die Gäste der Automatensalons haben in ihrem Verhalten und Auftreten Rücksicht auf andere Gäste zu nehmen und deren Aufenthalt nicht zu stören.

Das analoge oder digitale Herstellen von Bild- und/oder Tonsequenzen und Aufnahmen ist im Automatensalon strengstens und ausdrücklich untersagt. Aufzeichnungen jeglicher Art sind nach Aufforderung der Leitung des Spielsalons unverzüglich zu löschen. Bei Zuwiderhandeln behält sich die ACE rechtliche Schritte vor.

Es ist eine dem Spielbetrieb angemessene Kleidung zu wählen. Personen in Uniform haben nur in Ausübung ihres Dienstes oder mit Zustimmung der Leitung des Automatensalons Zutritt.

Das Betreten und Verweilen im Automatensalon in alkoholisiertem oder durch illegale Substanzen beeinträchtigtem Zustand ist ausdrücklich verboten.

Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben.

Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist in den Automatensalons ausdrücklich untersagt. Im gegebenenfalls angeschlossenen Café, Restaurant oder Bar herrscht Konsumationspflicht. An alkoholisierte Personen dürfen keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden.

An Glücksspielautomaten oder in unmittelbarer Nähe zu diesen ist der Konsum alkoholischer Getränke untersagt.

Im Automatensalon gilt ein Rauchverbot.

7. Zutrittsverbot

Die ACE behält sich vor, gemäß der Bestimmungen des Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 - StGSG, jederzeit - auch ohne Angabe von Gründen - ein Zutrittsverbot über Gäste zu verhängen.

Die ACE lehnt den Abschluss jeglichen Spielvertrages mit einem Gast, dem gegenüber ein Zutrittsverbot ausgesprochen wurde oder der eine freiwillige Selbstsperre erwirkte, von vornherein ab. Dies gilt auch für den Fall einer unter Missachtung oder Umgehung des Zutrittsverbotes bzw. der freiwilligen Selbstsperre erfolgenden tatsächlichen Teilnahme am Spiel. Der Gast hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Rückzahlung getätigter Spieleinsätze.

Die ACE übernimmt im Zusammenhang mit dem Ausspruch des Zutrittsverbotes oder im Fall einer freiwilligen Selbstsperre keinerlei vertragliche Verpflichtung oder Haftung aus welchem Rechtsgrund auch immer. Dementsprechend lehnt die ACE auch jegliche Haftung für den Fall ab, dass es dem Besucher im Einzelfall unter Verstoß gegen das Zutrittsverbot oder der freiwilligen Selbstsperre gelingen sollte, am Spiel teilzunehmen.

Die ACE ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, aber nicht verpflichtet, sämtliche eigene Betriebe in Österreich oder Betriebe von konzernverbundenen Unternehmen über die Verhängung derartiger Verbote, insbesondere unter Angabe der Personalien des Gastes, zu unterrichten.

8. Automatenpiel und Spielbedingungen bzw. Spielregeln

Auf die jeweils vor der Spielteilnahme zu akzeptierenden Spielbedingungen sowie auf die Spielregeln und Spielbeschreibung wird verwiesen. Die Spielbedingungen sind beim Eingang zum Automatensalon ausgehängt sowie, wie auch die Spielregeln, am Bildschirm des Glücksspielautomaten abrufbar. Die Besuchs- und Spielordnung sowie die Spielbedingungen sind auf www.admiral-entertainment.at zugänglich und werden auf Nachfrage kostenfrei ausgehändigt. Die Spielbeschreibungen liegen in der Filiale auf und werden ebenso auf Nachfrage kostenfrei ausgehändigt.

Der Mindesteinsatz pro Spiel beträgt 10 Cent, der Höchsteinsatz pro Spiel beträgt 10 Euro, wobei der jeweilige Mindest- und Höchsteinsatz für das jeweilige Spiel direkt am Glücksspielautomaten angezeigt wird. Der Höchstgewinn pro Spiel beträgt 10.000 Euro.

Die Spielzeiten sind gemäß gesondertem Aushang und gemäß behördlicher Genehmigung am Eingang des Automatenspielsalons ersichtlich.

Ein gesonderter Preis für den Eintritt oder die ADMIRAL-Card wird nicht verlangt. Es wird auf die Nutzungsbedingungen der ADMIRAL-Card verwiesen.

Etwaige Mängel oder Fehler bei Glücksspielautomaten sind dem Servicepersonal unverzüglich mitzuteilen. An mangelhaften oder für mangelhaft gehaltenen Geräten darf nicht gespielt werden. Diese gelten sofort als gesperrte Glücksspielautomaten.

Es wird keine Haftung für die Funktion der Glücksspielautomaten welcher Art auch immer, sowie für die Auszahlung der Gewinne oder die Rückforderbarkeit von Spieleinsatzverlusten übernommen. Manipulierte,

durch Fremdeinwirkung (z.B. rütteln, anheben, etc.) oder technische Hilfsmittel beeinflusste Geräte gelten als gesperrt, unabhängig davon, ob der Gast von der Manipulation oder der Beeinflussung Kenntnis hat. Ein Anspruch auf Auszahlung von Gewinnen oder Rückforderung von Spieleinsatzverlusten besteht nicht. Ein bereits ausbezahlter Gewinn ist unverzüglich rückzuerstatten.

Bei einem technischen Gebrechen erfolgen die Auszahlungen zu einem späteren Zeitpunkt.

Cashtickets gelten bis zu 24 Stunden und können, sobald das technische Gebrechen beseitigt wurde, jederzeit zur Auszahlung gebracht werden.

Die Spielbedingungen sind an den jeweiligen Glücksspielautomaten ausgewiesen. Mit dem Beginn des Spiels (Tastendruck oder gleichwertiges Eingabemittel) erkennt der Gast ausdrücklich an, dass die ausgewiesenen Spielbedingungen auch für den mit ihm zustande gekommenen einzelnen Spielvertrag verbindlich sind. Jeder Gast hat das Recht, eine Kopie bzw. einen Ausdruck der gegenständlichen Besuchs- und Spielordnung sowie der Spielbedingungen zu verlangen.

Vor Entnahme der ADMIRAL-Card ist das vorhandene Guthaben vom Gast zur Auszahlung zu bringen. Wird dies - aus welchem Grund immer - unterlassen, verfällt dieses zugunsten der ACE.

9. Außerordentliches Abbrechen des Automaten-spieles – Gefahr im Verzug

Bei Gefahr im Verzug kann jedes Automaten-spiel seitens der Geschäftsleitung des Automaten-salons beendet und der Salon teilweise oder ganz geräumt werden. Den entsprechenden Anweisungen des Personals ist unverzüglich Folge zu leisten.

10. Spielgeheimnis

Die ACE ist zur Wahrung des Spielgeheimnisses verpflichtet. Insbesondere darf der Name eines Gastes und dessen Teilnahme am Spiel (Gewinn oder Verlust) nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung bekannt gegeben werden. Die Bestimmung des § 23 Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 - StGSG findet sinngemäße Anwendung.

11. Waffenverbot

In sämtlichen Automaten-salons der ACE gilt generelles Waffenverbot.

12. Mitarbeiter und Spielteilnahme

Mitarbeiter der ACE haben absolutes Spielverbot (Automaten-spiel und Abgabe von Wetten).

13. Sonstige Glücksspiele

In den Automaten-salons dürfen keine anderen Glücksspiele durchgeführt bzw. abgehalten werden. Bei Verstoß wird ein Zutrittsverbot ausgesprochen und Anzeige erstattet.

14. Zahlungsmittel

Einsätze können mittels Bargeld (Euro) oder mit von ACE zu diesem Zweck ausgegebenen Barcodetickets getätigt werden. Die Gültigkeit der Barcodetickets beträgt ab Erstellungsdatum 24 Stunden.

15. Spielteilnahme innerhalb finanziellen Rahmens

Die Teilnahme am Spiel ist ausschließlich durch Eigenmittel zu bestreiten. Das Verleihen von Geldmitteln, die Belehnung oder Verpfändung auf Zeit von Wertgegenständen (z.B. Armbanduhr) oder Sicherstellung mit Ausweisen (z.B. Reisepass) gegen Bar- oder Geldmittel sind strengstens verboten.

Eine Darlehensvergabe oder Stundung von Spieleinsätzen seitens der ACE und/oder in den Automatenalons weiteren beschäftigten Personen an Gäste ist ausgeschlossen und ausdrücklich verboten.

Für die Spielteilnahme ist jeder Gast selbst verantwortlich. Der Gast sollte mit Bedacht und innerhalb der jeweils finanziellen Verträglichkeit die Spielteilnahme gestalten.